

KWF-Programm »Beteiligungsfinanzierung«

im Rahmen der KWF-Richtlinie »Finanzierung«

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist es, die Wirtschaft in Kärnten durch alternative Finanzierungsinstrumente zu fördern und eine wachstumsfördernde, beschäftigungsschaffende sowie ökologisch verträgliche Wirtschaftsentwicklung zu forcieren, die regionale Wertschöpfung anzuheben, die Wettbewerbsfähigkeit der Kärntner Wirtschaft zu verbessern und eine ausgewogene regionale Entwicklung zu unterstützen. Durch diese Maßnahme sollen Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden.

Die Unternehmen sollen bei der Finanzierung herausfordernder, erfolgsversprechender und risikobehafteter Projekte durch alternative Finanzierungsinstrumente unterstützt werden. Die KWF Beteiligungsfinanzierung soll vor allem in Unternehmensphasen gewährt werden, in welchen dem Unternehmen der Zugang zu klassischen Finanzierungsinstrumenten nur eingeschränkt möglich ist.

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0

F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	4
2.1.	Förderbare Projekte	4
2.2.	Mindestvoraussetzungen	4
3.	Welche Kosten werden anerkannt?	4
3.1.	Förderbare Kosten	4
3.2.	Nicht förderbare Kosten	4
4.	Wie hoch ist die Förderung?	5
4.1.	Art der Förderung	5
4.2.	Ausmaß der Förderung	5
4.3.	Subsidiarität Kumulierung	5
4.4.	»De-minimis«	5
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	6
5.1.	Förderungsberatung	6
5.2.	Förderungsantrag	6
5.3.	Förderungsprüfung	6
5.4.	Förderungsentscheidung	6
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers	7
5.6.	Förderungsabrechnung	7
5.7.	Auszahlung	7
6.	Allgemeines	8
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
6.2.	Laufzeit	8

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

1.1.1.

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die bereits wirtschaftlich erfolgreich am Markt agieren.

1.1.2.

Mindestvoraussetzungen:

- a Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und | oder positive Erfolgsaussichten; der Nachweis kann anhand der Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes erfolgen (Eigenmittelquote von mehr als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer unter 15 Jahren)
- b Betriebsstätte in Kärnten
- c Gewerbeberechtigung

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- c Unternehmen in Schwierigkeiten
- d Unternehmen aus dem Bereich Handel
- e Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder
- f Unternehmen aus den Bereichen Straßengüter- und Luftverkehr

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Projekte, die eine besondere Herausforderung für die Unternehmensentwicklung darstellen und das Unternehmen strategisch neu positionieren, beziehungsweise die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens langfristig sichern und verbessern.

Beispielhaft sind das Projekte wie:

- a herausragende bzw. risikobehaftete Investitionen
- b Investitionen in die Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in den Echtbetrieb
- c Investitionen in umfangreiche Internationalisierungsmaßnahmen (z.B. neue Standorte im Ausland)
- d Expansion des Unternehmens inklusive strategischer Investitionen

2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.¹
- b Das Projektvorhaben soll eine überproportionale Herausforderung (finanziell, personell, organisatorisch, technisch) für das Unternehmen darstellen.
- c Die förderbaren Projektkosten müssen mindestens EUR 300.000,- betragen.

3. Welche Kosten werden anerkannt?

3.1. Förderbare Kosten

- a Investitionen in materielle und immaterielle Anlagen
- b Erstinvestitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit
- c Investitionen in die Erschließung neuer Märkte
- d Investitionen in strategische Beteiligungen
- e Bau oder Ausbau von Forschungsinfrastrukturen

3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF oder einer anderen Förderungseinrichtung (z.B. Bund, EU usw.) angefallen sind
- b Ersatzinvestitionen
- c Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- d Beratungskosten
- e Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen

¹¹ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

4. Wie hoch ist die Förderung?

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von Beteiligungen.

Die Beteiligung kann durch alle rechtlich zulässigen fremd- und eigenkapitalähnlichen Finanzierungsformen erfolgen.

4.2. Ausmaß der Förderung

Die Bedingungen für die Förderung stellen sich wie folgt dar:

- a Beteiligungsvolumen: Maximal 1/3 der förderbaren Kosten
- b Laufzeit: Fristenkongruent, sollte 10 Jahre nicht überschreiten
- c Rückführung: Maximal 6 Jahre tilgungsfrei, danach z.B. Abschichtung in Halbjahresraten
- d Gewinnvorweg: Der Gewinnvorweg richtet sich nach den marktüblichen von anderen Finanzierungspartnern gewährten Zinssätzen, einem ratingabhängigen Risikozuschlag und/oder einer erfolgsabhängigen Vergütung
- e Besicherung | Sicherheiten können unter Nachrangigstellung: Berücksichtigung der Risikoverteilung vereinbart werden. Zur Verwirklichung des Förderungszwecks kann auch eine Nachrangigstellung erfolgen.

4.3. Subsidiarität² | Kumulierung³

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten anderer Förderstellen sind auszunutzen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit dieser Förderung des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

Eine Kombination mit anderen KWF-Förderungen ist nicht möglich.

4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wenn die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt wird, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

² Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

³ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

5.2. Förderungsantrag

5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise die Leistungserbringung unumkehrbar macht.⁴

5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollten folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Unternehmensbeschreibung inklusive Firmenbuchauszug
- b Detaillierte Darstellung des Projekts in Form eines Businessplans
- c Angaben über die geplante Strategie und ihre Auswirkungen auf das Unternehmen
- d Detaillierte Aufstellung der Projektkosten
- e Unterlagen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens
- f Nachvollziehbare und kommentierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Planbilanz für mindestens 3 Jahre
- g Gewerbeberechtigung
- h Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden

5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung des einzelnen Förderungsantrags können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

5.4. Förderungsentscheidung

5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

⁴ Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in diesem KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsanbot vereinbart werden.

5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

a

innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Teil- | Gesamtprojekts eine firmenmäßig unterfertigte Teil- | Schlussabrechnung inklusive der dazugehörigen Beiblätter über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Schlussabrechnung müssen sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege beigelegt sein.

b

zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren.

c

eine auferlegte Behaltefrist für geförderte Investitionen einzuhalten.

d

dem KWF während der Dauer der Beteiligung, jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, einen unterfertigten Jahresabschluss und – falls gesetzlich erforderlich – den Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers vorzulegen.

e

den KWF zur Abbuchung der fälligen Annuitätenraten zu ermächtigen.

f

Projektänderungen dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen.

5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsanbot festgelegten Förderungsvoraussetzungen.

Im Zuge der formalen Prüfung werden die Rechnungen, Nachweise für Eigenleistungen und Personalkosten und die dazugehörigen Zahlungsnachweise hinsichtlich Anerkennbarkeit, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit überprüft.

Der KWF behält sich das Recht vor weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

5.7. Auszahlung**5.7.1.**

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsanbot fristgerecht angenommen wurde und
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.7.2.

Die Auszahlung kann in Tranchen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsanbot vorgenommen wird.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

6. Allgemeines

6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte(n) Richtlinie(n) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁵ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.09.2016 in Kraft und ist bis 30.06.2021 beziehungsweise für Regionalbeihilfen bis 31.12.2020 befristet.

⁵ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.